

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1823

71 (3.9.1823) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den
Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis.

Nro. 71. Mittwoch den 3. September 1823.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigsten Privilegio.

Bekanntmachungen.

Nro. 16763. Die Accisentrachtung von dem Vermögen der überlebenden Ehegatten betreffend.

Da sich schon mehrmals bei den Accisberechnungen der Amtsrevisorate — gelegentlich der — in Folge des Ablebens eines Ehegatten und der dadurch nothwendig gewordenen Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens mit den Erben des verstorbenen Ehegatten — Anstände ergeben haben; so sieht man sich veranlaßt, die hierauf bezügliche — aus den bestehenden Gesetzen hervorgehende allgemeine Grundsätze, näher und umständlich zu entwickeln, und die Amtsrevisorate anzuweisen, sich hiernach in vorkommenden Fällen genau zu benehmen.

1) Der überlebende Ehegatte ist nur von der Nutznießung, die er an dem Vermögen des verstorbenen Ehegatten kraft elterlichen oder kraft ehelichen Rechts erhält, Accisfrei.

2) Was ihm durch Erbeinsetzung, Erbtheilvermächtniß oder Stückvermächtniß zufällt, unterliegt der Erbschaftsaccise mit 1 Kr. vom Gulden Werth; was er

3) bei nicht erfolgter Einsetzung, als Erbe oder Miterbe aus der Verlassenschaftsmasse der verstorbenen Ehegatten an Liegenschaften vor oder nach vollzogener Theilung an sich bringt, unterliegt der Verkaufsaccise mit $1\frac{1}{2}$ Kr. vom Gulden.

4) Uebernimmt der überlebende Ehegatte der nicht wirklicher Testamentserbe ist, eine mit dem verstorbenen gemeinschaftliche Liegenschaft, mittelst einer Uebereinkunft mit den Erben, (Kindern, Neendenkten oder Seitenverwandten oder auch andern Testamentserben) so ist er daher die Accise von dem Antheil des Verstorbenen, also von der Hälfte des ganzen Uebernahmepreises schuldig; wenn die Liegenschaft nemlich in einer gesetzlichen Gütergemeinschaft erworben und jeder Ehegatte daher zur Hälfte Eigenthümer war; und kann es dabei durchaus darauf nicht ankommen, ob die Uebnahme vor oder nach vollzogener Theilung geschah, weil die Accise-Ordnung die Accisfreiheit nur für den Fall ausspricht, wenn eine solche Veräußerung vor vollzogener Theilung an einen Miterben geschah, dem der überlebende und das gemeinschaftliche Vermögen mit den Erben seines verstorbenen Ehegatten als Miteigenthümer theilend. Ehegatte auf keine Weise gleich gesetzt werden kann.

Von übernommenen Liegenschaften, welche dem Verstorbenen privatim zugehörten, ist vom ganzen Kaufpreis die Kaufaccise zu entrichten; dabei wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß ein blos mit einem Vermächtniß bedachter Ehegatte, deshalb noch nicht Miterbe ist, und daher der §. 96. der Acciseordnung auf denselben nicht angewendet werden kann.

5) Vermacht ein Ehegatte dem andern seinen Antheil an Liegenschaften oder eine ihm privatim zugehörige Liegenschaft, so hat derselbe von dem nach den bestehenden Vorschriften zu erhebenden Werthe als Vermächtnißnehmer die Erbschaftsaccise zu entrichten.

6) Verschieden von einem solchen Vermächtniß ist eine testamentarische Bestimmung, daß der überlebende solche Liegenschaften um einen auf einer Werthsabschätzung beruhenden Anschlag erhalten solle.

Dies besteht das Vermächtniß in der dem Erben zum besten des Vermächtnißnehmers, auferlegten Verbindlichkeit der käuflichen Ueberlassung.

Diese aus dem Testament angebrochene Ueberlassung ist ihrem Wesen nach ein wahrer Kauf, und sie unterliegt der Verkaufsaccise, obgleich die Befugniß des Käufers, den Erben dazu anzuhalten, auf seinem Testament beruht. Dabei ist nun

7) darauf zu achten, ob die Ueberlassung um den wahren Werth oder um einen geminderten Preis geschehen.

In jenem Fall würde nur von der pflichtmäßigen Schätzung und in sofern auf eine solche Schätzung vertrauensmäßig etwa ein hoher Preis angenommen wurde, von diesem letztern Verkaufspreis die Verkaufsaccise, aber keine weitere Abgabe, das ist keine Erbschaftsaccise zu erheben seyn; indem das eigentliche Subject des Legats nur in der Differenz besteht, die sich möglichst Weise zwischen einer solchen Schätzung oder vertragenen Preise nur dem Erlöb in freier Concurrenz, das ist, dem höchsten Preis er geben könnte, die Erbschaftsaccise aber auch nur nach der, bei der Steuerperiquation angenommen, oder einer neuen gerichtlichen Taxation des laufenden Preises erhoben wird, so daß für den Anschlag der Erbschaftsaccise kein Object übrig bleibt. Würde aber

8) eine Liegenschaft um einen geminderten Anschlag vermachet, so müßte eine Abschätzung des laufenden Werthes erhoben werden, und der Ehegatte wie jeder Erbtheil- oder Erbstücknehmer, insofern er sonst accispflichtig ist, nicht nur die Verkaufsaccise von dem Anschlag, sondern auch die Erbschaftsaccise von der Differenz, als dem ausgemittelten Werth des Legats entrichten.

Durlach und Offenburg den 27. August 1823.

Die Directoren
des Murg- und Pfingz- und Kinzig-Kreises.
v. Liebenstein. Kirn.

vd. Blenkner.

Nro. 16687. Die Executionsgebühren bei dem Sporteleinzug betreffend.

Auf die Anfrage — welche Executionsgebühren sowohl für den Fall, wenn der Ortsheber einen Exequenten abzusenden nöthig findet, als für den Fall, wenn die Amtskasserverrechnung gegen erstern eine gleiche Zwangsmaasregel eintreten lassen sollte, statt finden dürfen — hat das hohe Ministerium des Innern sub. Nro. 10579. unterm 8. d. M. verordnet: daß diese Gebühren-Ansätze nach der SteuerExecutionsordnung vom Jahr 1818. im Regierungsblatt desselben Jahres Nro. I. pag. 4., 5. und 10. zu bemessen seyen.

Dieses wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.
Durlach und Offenburg den 27. August 1823.

Die Directoren
des Murg- und Pfingz- und Kinzig-Kreises.
v. Liebenstein. Kirn.

vd. Blenkner.

Nro. 13253. Die Verzollung der Waaren ausländischer Krämer betreffend.

Nach einer Eröffnung des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 9. July 1823. Nro. 3575. hat das Großherzogliche Murg und Pfingz-Kreis-Directorium vorgetragen:

„Die Verfügung vom 13. Mai 1823 Nro. 2302. (Anzeigebblatt Nro. 51.) welche bestimme, daß fremde Krämer von den im Lande angekauften Waaren zollfrei seyn, und ihnen zu diesem Behufe Einkaufs-Certifikate ausgefertigt werden sollen, siehe mit der Verfügung vom 7. November 1815 Nro. 14693. geradezu im Widerspruch, vermöge welcher Ausländer, welche Waaren im Lande kaufen, schuldig sind, soalich bei der Abfuhr derselben von dem Ort, wo der Ankauf geschah, den Ausgangszoll zu bezahlen, dieselben mögen die erkauften Waaren direkt ins Ausland führen, oder die Absicht haben, sie nach Gelegenheit im Lande selbst wieder zu verkaufen;“ und angefragt:

- 1) wie dieser Widerspruch zu lösen, und
- 2) welchen Zoll diejenige Krämer, welche den im Artikel 6. des Gesetzes vom 18. Juli 1823 nicht genannten Staaten angehören, bei dem Ankauf von Waaren im Inlande zu zahlen schuldig seyn?

Auf diese Anfragen wurde erwiedert:

ad. 1. Die Verfügung vom 13. Mai bezieht sich auf die Anfrage, ob fremde Krämer aus Staaten, mit welchen besondere Verabredungen getroffen worden, für Waaren, welche sie im Inlande kaufen, zu dem Behufe des Wiederverkaufs auf inländischen Messen und Jahrmärkten dem höhern Retorsionszoll von 6 zu 6 Wochen unterworfen seyn sollen, wenn diese im Inlande gekauften Waaren nicht mit gültigen Ursprungsscheinen versehen sind. Da man den inländischen Handelsleuten ihren Absatz durch den Verkauf an Colporteurs nicht schmälern, aber auch verhindern wollte, daß letztere bei der

6 wöchentlichen Verzollung etwa heimlich eingebrachte Vorräthe fremder — dem Retorsionszoll unterliegender und nicht mit Ursprungsscheinen versehenen Waaren für im Lande gekauft angeben, um die Eingangsverzollung nach dem niedrigen Zollsatz zu erwirken; hat man die Controлле durch die Einkaufsattestate für nöthig crachtet.

Die gedachte Verfügung bezog sich daher lediglich auf den Eingangszoll, und nicht auf den von den Krämer in den geeigneten Fällen zu entrichtenden Ausgangszoll.

Dabei bemerkt man übrigens dem Kreis Directorium, daß es rücksichtlich des von 6 Wochen zu 6 Wochen zu entrichtenden Eingangszolls, dessen der Absatz 3. der Verfügung vom 13. Mai d. J. Nro. 2302. gedenkt bei der Verordnung vom 20. März 1813. R. B. Nro. XII. sein Bewenden behält, und daher in dem, in jenem Absatz ausgedrückten Falle für die mit gültigen Ursprungsscheinen, oder inländischen Certificaten versehenen, im Lande befindlichen Waaren-Vorräthen der Krämer aus befreundeten Staaten, der Haupttarif Lit. K. zur Anwendung kommt.

Was den Ausgangszoll betrifft, so bestimmt die Zollordnung, daß derselbe a) von jenen Waaren und Gütern die der fremde Krämer oder Professionist im Lande anführt, und ausführt, in jedem Falle, b) von seinem ganzen Waarenvorrath aber ohne Unterschied in dem Falle entrichtet werden muß, wenn er sich über 6 Wochen im Lande aufhielt. Darnach können diejenigen, welche sich längere Zeit im Lande aufhalten, zur Entrichtung des Ausgangszolles beim Ankauf nicht angehalten werden, da sie sonst die Abgabe zweimal entrichten müßten.

Die fremden Krämer, welche zum Besuche inländischer Märkte bei inländischen Handelsleuten Waaren einkaufen, haben die bestimmte Absicht, von der bestehenden Freiheit des Marktverkehrs einen Gebrauch zu machen; sie befinden sich rücksichtlich des Marktverkehrs in gleichem Falle, wie die inländischen Gewerbsleute, mit den besonders für sie gegebenen Bestimmungen, wofür die zeitweis erneuerte Verzollung gehört.

Die Verfügung vom 7. November 1815 findet also hier, bei den obwaltenden besondern Verhältnissen, und vorliegenden besondern Bestimmungen keine Anwendung.

Der Ausgangszoll von den im Inland erkauften Waaren muß von solchen Krämer dann entrichtet werden, wenn sie von den Messen u. Märkten ins Ausland gehen, und zwar nach Verschiedenheit der Fälle entweder vom ganzen Waarenvorrath oder nur von den im Lande gekauften Waaren.

ad 2. Nach der Verfügung vom 8. October v. J. Nro. 8386. wodurch die Anwendung des Artikels 8. der Verordnung vom 18. Juli näher bestimmt wird, haben diejenigen Krämer, welche solchen Staaten angehören, mit welchen keine besondere Verabredungen getroffen wurden, unbedingt den höhern oder Retorsionszoll zu entrichten sie mögen Ursprungsscheine besitzen oder nicht. Sie müssen daher, so oft bei ihnen nach den, über den Marktverkehr bestehenden Gesetzen die Eingangsverzollung von 6 zu 6 Wochen eintritt, ohne Unterschied den höheren Zoll von ihrem ganzen Vorrath entrichten, gerade als wenn sie bei einer Grenzstation eingingen.

Wenn sie aber im Inlande Waaren kaufen um sie ins Ausland zu führen, so haben sie, wie jeder andere, den geordneten Ausgangszoll zu entrichten.

Diese hohe Verfügung wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Offenburg den 9. August 1813.

Großherzogliches Directorium des Kreiskreises.

In Abwesenheit des Direktors.

Hennemann.

vd. Dittenberger.

Nro. 13254. Die Verzollung der Waaren ausländischer Krämer betreffend.

Das Großherzogl. Finanzministerium hat durch hohen Erlaß vom 9. July d. J. Nro. 3576. auf Anfrage des Großh. Neckarkreis Directoriums:

1) Ob die in der Verfügung vom 13. May Nro. 2302. vorgeschriebenen Einkaufs-Certifikate für Waaren, welche ausländische Krämer aus Staaten, mit welchen besondere Verabredungen getroffen worden, im Inlande kaufen, neben den Ursprungsscheinen ausgestellt werden sollen, und welche Formen diese Einkaufs-Certifikate haben müssen?

2) Was der Ausländer, welcher im Inland erkaufte Waaren ausführt, mit der Absicht solche mit niederm Zollsatz wieder einzuführen, für Bedingungen zu erfüllen habe, da man weder in der Verordnung vom 8. October v. J. Nro. 8386. noch in jener vom 23. August, auf welche solche rückweist, hierüber eine spezielle Bestimmung aufzufinden vermöge?

anher eröffnet, und zwar:

ad 1) Wenn ausländische Krämer im Inlande bereits verzollte ausländische Waaren kaufen, so können sie dafür keine Ursprungsscheine erhalten, indem dieselben der Handelsmann, welcher die Waaren eingeführt hat, bey der Verzollung abgeben mußte. Wollte man nun diese Krämer anhalten, von solchen bereits verzollten Waaren aus Mangel an Ursprungsscheine den höhern Zoll zu entrichten; so würde man dem Absatz der inländischen Handelsteuern schaden, welche fremde Krämer häufig mit dem zum Besuch der inländischen Märkte erforderlichen Waaren-Vorräthen versehen.

Wollte man ihnen aber erlauben, ohne besondere Kontrolle wie bisher im Inlande Waaren zu kaufen, um sie auf inländischen Messen und Jahrmärkten wieder zu verkaufen; so würde diese Erlaubniß bey den nunmehr erhöhten Zöllen zu häufigen Unterschleifen Gelegenheit geben. Aus diesem Grunde hat man für dergleichen Fälle, an die Stelle der Ursprungszeugnisse, die Einkaufs-Certifikate als Kontrollmittel vorgeschrieben, in welchen die erstandenen Waaren von den Verkäufern speziell verzeichnet, und welche vom Ortsvorstand ausgestellt und vom Amt legalisirt seyn müssen.

ad 2) Jeder ausländische Krämer, welcher mit seinen Waaren das Land verläßt, und wieder zurückkommt, ist nach den allgemeinen Vorschriften zu behandeln, d. h. er muß den vollen erhöhten Zoll entrichten, insofern er nicht einem befreundeten Staate angehört, und die in der Verfügung vom 8. October v. J. Nro. 8386. ausgedrückten Bedingungen der geringern Verzollung pünktlich erfüllt hat; da die besondern, den inländischen Krämern ertheilten Begünstigungen für den Besuch fremder Märkte auf Ausländer nicht anwendbar sind.

Welche hohe Verfügung andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Offenburg den 9. August 1823.

Großherzogliches Directorium des Königreichs.

In Abwesenheit des KreisDirectors.

Hennemann

vdt. Dittenberger.

Man findet sich veranlaßt, das mit den Eilwagen reisende Publikum auf nachstehende Punkte der bestehenden Postverordnung wiederholt aufmerksam zu machen.

1) Das Reisegepäck, welches in verschlossenen Koffern, Mantelfäcken, Felleisen u. s. w. besteht, soll wenigstens eine Stunde vor der Abfahrt oder Durchfahrt des Eilwagens, und wo diese zur Nachtzeit Statt findet, den Nachmittag vorher zur Post gebracht werden:

Jedes Stück dieses Gepäcks muß mit einer lesbar geschriebenen und gut beschrifteten Adresse, das heißt, mit dem Namen des Reisenden, und des Bestimmungsortes, versehen, und auch der Werth desselben darauf angegeben seyn.

Nur für das auf solche Art der Post übergebene Gepäck, welches auch im Passagierbillet bescheinigt wird, haftet die Postadministration.

2) Das kleine Handgepäck, welches der Reisende unter eigener Aufsicht behält, oder dem Conducteur zur Beforgung übergibt, als Nachsäcke, Hutschachteln, Regenschirme ic. wird ohne besonderes Verlangen nicht eingeschrieben, folglich von Seiten der Postanstalt auch nicht dafür gehaftet.

Zum Besten der Reisenden will man jedoch dieselben veranlassen, solche Gegenstände nicht blos durch einen Domestiken, Hausknecht oder Packersgehülfsen zur Post bringen zu lassen, sondern dieselben dem Conducteur selbst genügend zu bezeichnen und besonders anzuempfehlen. Gerathen dergleichen Gegenstände in Verlust, so kann sich der Reisende deshalb blos an den Conducteur halten.

Karlsruhe den 25. August 1823.

Großherzogliche Ober-Post-Direction.

Führ. von Fahrenberg.

vdt. Fieß.

Bekanntmachungen.

Durch Resignation des Lehrers Möstler ist die Kathol. Schulstelle zu Aelen (Amtes Nadorfphzell) mit einem Einkommen von 105 fl. vakant. Die Competenten haben sich vorschriftsmäßig binnen 4 Wochen bei dem Secretärs-Directorium zu melden.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldensiquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse

sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidation derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Baden.

(1) zu Dosscheuern an den in Gant erkannten Joseph Kartal, Bürger und Webermeister, auf Freitag den 19. Sept. d. J. auf Groß. Amtskanzley zu Baden.

(1) zu Haueneberstein an den in Gant erkannten Bürger Ferdinand Hirth, auf Freitag den 19. Sept. d. J. auf Groß. Amtskanzley zu Baden. Aus dem

Bezirksamt Bühl.

(2) zu Bühlertal an die in Gant erkannte Kilian Wolfische Witwe, auf Dienstag den 14. October d. J. auf Groß. Amtskanzley zu Bühl. A. d.

Bezirksamt Durlach.

(3) zu Jöhligen an das in Gant erkannte Vermögen des Johannes Oberle, auf Donnerstag den 11. Sept. d. J. Nachmittags 2 Uhr auf Groß. Amtskanzley zu Durlach.

(3) zu Jöhligen an das in Gant erkannte Vermögen des Jakob Hauser, auf Freitag den 12. Sept. d. J. Nachmittags 2 Uhr auf Groß. Amtskanzley zu Durlach.

(1) zu Aue an das in Gant erkannte Vermögen des Christian Wiffinger, auf Donnerstag den 18. Sept. d. J. Nachmittags 2 Uhr auf Groß. Amtskanzley zu Durlach. Aus dem

Bezirksamt Oberkirch.

(1) zu Rusbach an den in Gant erkannten Dominik Dittel, auf Freitag den 19. Sept. d. J. Vormittags 8 Uhr bei Groß. Bezirksamt zu Oberkirch. Aus dem

Oberamt Offenburg.

(2) zu Appenweier an den in Gant erkannten Nachlaß des Franz Joseph Wiedemer, auf Montag den 22. Sept. d. J. auf Groß. Oberamtskanzley zu Offenburg.

(1) zu Durbach an den in Konkurs erkannten Nachlaß des Michael Schwab, auf Freitag den 26. Sept. d. J. auf Groß. Oberamtskanzley zu Offenburg. Aus dem

Oberamt Pforzheim.

(2) zu Springen an das in Gant erkannte Vermögen des Sebastian Mößner, auf Donnerstag den 25. Sept. d. J. bei Groß. Oberamtskanzley zu Pforzheim.

(3) Bretten. [Schuldenliquidation.] Da die Erben des verstorbenen Gräflich Wolf Metternichischen Rentbeamten Tils zu Flehingen erklärt haben, daß sie die Erbschaft desselben nur als Vorsichtserben und also nur sub beneficio inventarii anzutreten gesonnen seyen, so findet man, um den wahren

Schuldenstand zu erfahren, die Vornahme einer förmlichen Schuldenliquidation für nöthig; zu diesem Behuf werden daher alle diejenige welche an besagten Rentamtmann Tils etwas zu fordern haben, aufgefordert, Donnerstag den 11. Sept. d. J. Nachmittags 2 Uhr vor Großherzogl. Bezirksamt dahier zu erscheinen, und ihre Forderungen unter Vorlage der Beweisurkunden richtig zu stellen, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß sie später nicht mehr werden berücksichtigt werden.

Bretten, am 12. August 1823.

Groß. Bezirksamt.

(3) Karlsruhe. [Schuldenliquidation.] Ueber das Vermögen der Kanzlist Sutter'schen Wittwe, ist schon früher Gant erkannt, und von den vorgeladenen Gläubigern liquidirt worden. Da aber die öffentliche Vorladung unterblieb, so geschieht diese andurch nach indeß mißlungenen Vergleichsversuchen nachträglich, so daß sämtliche Gläubiger auf Freitag den 19. September d. J. die bereits erschienenen zur allenfallsigen Bervollständigung der bereits geschenehen, die bisher ausgebliebenen aber zur annoch vorzunehmenden Liquidation ihrer Forderungen unter Weibung ihrer Beweisstrafe von Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Amtskanzley bei Strafe des Ausschusses von der Masse, sey es persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte sich einzufinden haben. Zugleich wird die Curatorswahl berücksichtigt, und der Ausbleibende als der Mehrheit beitretehend erklärt.

Karlsruhe den 14. August 1823.

Großherzogl. Stadtamt.

(3) Rheinbischhoffshheim. [Schuldenliquidation.] Gegen die hier unten verzeichnete Schuldner ist auf den Grund vorausgegangener Vermögensuntersuchung Gantproceß erkannt worden. Es werden daher alle diejenige, welche an diese Schuldner Forderung zu machen haben, aufgefordert, in den bemerkten Liquidationsterminen entweder in Person, oder durch schriftlich Bevollmächtigte stets um 8 Uhr Morgens in der Großherzogl. Amtskanzlei dahier zu erscheinen und ihre Forderung bey Vermüdung des Ausschusses von dem Massevermögen einzureichen, auch die erforderliche Beweisurkunden im Original oder beglaubter Abschrift vorzulegen, und zwar:

Von Honau gegen Michael Valentin auf Montag den 22. Sept. d. J.

Von Holzhausen gegen Johann Weiskogel auf Donnerstag den 25. Sept. d. J. Gegen Johann Soth auf Freitag den 26. Sept. d. J. Gegen Martin Soth auf Samstag den 27. Sept. d. J. Gegen Jacob Schutter auf Samstag den 27. Sept. d. J.

Von Linz gegen Georg Ros auf Montag den 29. Sept. d. J.

Von Scherzheim gegen Eva Katharina Bertsch auf Donnerstag den 2. Oct. d. J. Gegen Christian Fessler auf Freitag den 3. Oct. d. J. Gegen Michael Hainzel auf Samstag den 4. Oct. d. J. Gegen Jacob Bertsch 2. auf Samstag den 4. Oct. d. J.

Von Wemprechtshofen gegen Christian Weiss auf Montag den 6. Oct. d. J. Gegen Christian Maier 2. auf Donnerstag den 9. Oct. d. J. Gegen Christian Mast auf Freitag den 10. Oct. d. J. Gegen Georg Zimpfel auf Samstag den 11. Oct. d. J. Gegen Georg Wahl auf Montag den 13. Oct. d. J. Gegen Christian Gerhards 1. auf Montag den 13. Oct. d. J. Gegen Georg Greth 1. auf Donnerstag den 16. Oct. d. J. Gegen Christian Wickersheimer auf Donnerstag den 16. Oct. d. J. Gegen Mathias Mast auf Freitag den 17. Oct. d. J. Gegen Johannes Dentler auf Freitag den 17. Oct. d. J. Gegen Mathias Zimmer 4. auf Samstag den 18. Oct. d. J.

Von Doderzweier gegen Johann Georg Baldner auf Montag den 20. Oct. d. J. Gegen Friedrich Jacobi d. A. Donnerstag den 23. Oct. d. J. Gegen Martin Weiss auf Freitag den 24. Oct. d. J. Gegen Jacob Kleinlogel auf Samstag den 25. Oct. d. J. Gegen Hanns Hemmer 2. auf Montag den 27. Oct. d. J. Gegen Adam Kashauser auf Montag den 27. Oct. d. J. Gegen Michael Birekel auf Donnerstag den 30. Oct. d. J. Gegen Carl Bilz auf Donnerstag den 30. Oct. d. J. Gegen Michael Ehrhard auf Freitag den 31. Oct. d. J.

Von Diersheim gegen Michael Schreiner 1. auf Samstag den 1. Nov. d. J.

Von Bischoffsheim gegen Löw Simson Rahmann auf Montag den 3. Nov. d. J.

Rheinbischoffsheim, den 23. August 1823.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Offenburg. [Aufforderung.] Die Erbschaft des Andreas Danner von Zell ist mit der Vorsicht des Erbverzeichnisses angetreten. Dessen Gläubiger werden daher aufgefordert, am Mittwoch den 17. Sept. d. J. auf der Oberamtskanzlei dahier ihre Ansprüche anzumelden und rechtsgenügend auszuführen, widrigens die Auseinandersetzung der Masse ohne alle Rücksicht auf die Ansprüche der Ausbleibenden lediglich mit Beachtung der Forderungen und Anttheile der erschienenen Gläubiger geschehen wird.

Offenburg den 20. August 1823.

Großh. Oberamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(1) Emmendingen. [Vorladung.] Georg Friedrich Adler von Bahlingen, Tambour unter

dem Großh. Linien-Infanterieregiment von Neuenstein, ist am 12. d. M. zum wiederholtenmale aus der Garnison in Freiburg desertirt. Derselbe wird nun aufgefordert, innerhalb 6 Wochen entweder bei dem Großh. Regimentskommando in Freiburg oder dahier sich zu stellen und sich zu rechtfertigen, widrigenfalls die gesetzliche Strafe gegen ihn ausgesprochen werden wird.

Emmendingen den 29. August 1823.

Großherzogliches Oberamt.

(2) Freiburg. [Warnung und Signalement.]

Vorgestern Abends verübte ein fremder Putsche an einem Bauern in der Gemeinde Seelgut auf dem Schwarzwalde durch Umwecheln vorgegeblicher Goldstücke (gelber Spielmarken von Blech) gegen Silbergeld einen bedeutenden Betrug und machte sich hierauf flüchtig.

Da derselbe wahrscheinlich seine Betrügereien noch weiter fortsetzen wird, so macht man solches hiemit öffentlich bekannt, um jedermann vor diesem Betrüger, dessen Signalement, soweit es erhoben werden konnte, hier beigefügt ist, zu warnen; und werden zugleich sämtliche Großh. Behörden ersucht, auf denselben zu fahnden und ihn im Betretungsfalle anher einliefern zu lassen.

Freiburg den 27. August 1823.

Großherzogl. Landamt.

Signalement.

Der Betrüger ist ein junger Mann von etwa 25 Jahren, mittlerer Größe und etwas hager. Er trägt ein weißes kurzes Tschöbchen, lange weiße Hosen von Reifentuch und eine russische Kappe, ist angeblich aus Ungarn und spricht gebrochen deutsch.

(1) Osterburken. [Fahndung u. Signalement.]

Der unten signalisirte Hutmachergeselle Adam Kessler von Wörchingen, welcher dormalen ohne Wanderbuch herumzieht, hat sich durch heimliche Entweichung von seinem Meister Georg Philipp Fischer zu Schweinfurt der Entwendung eines neuen Huts, eines Halstuchs und Hemds im Werthe von 8 fl. sehr verdächtig gemacht. Sämmtliche Behörden werden ersucht, auf denselben zu fahnden, und ihn im Betretungsfalle wohlverwahrt anher abzuliefern. Zugleich wird Adam Kessler aufgefordert, sich über die von gedachtem Hutmachermeister Georg Philipp Fischer an ihn gemachte Privatforderung zu 34 fl., so wie über die des Hofwirths Johann Nikolaus Kempf zu Schweinfurt Namens der dortigen Handwerkskasse im Betrag von 26 fl. binnen 6 Wochen dahier vernehmen zu lassen, ansonst mit Ausschluß aller Einreden beide Forderungen für eingeräumt angesehen und auf Betreten gegen ihn der Zugriff wird verfügt werden.

Osterburken den 22. August 1823.

Großh. Bezirksamt.

Signalement.

Adam Kefler ist obngefähr 24 Jahre alt, kleiner Statur, hat ein rothes Gesicht und blonde Haare. Seine Kleidung bestand als er zum letztenmal gesehen wurde, in einem dunkelblauen Ueberrocke, dergleichen Hosen und einem runden Hute.

(1) Neckarbischoffsheim. [Bekanntmachung] Am 4. d. M. wurden zwei diebische Bürger auf dem Wege nach Sinsheim von drei verummten Räubern durch Vorhalten von Gewehren genöthigt ihr Geld, welches sie bei sich hatten, auf den Weg zu legen und es den Räubern zu überlassen. Die Räuber selbst können nicht näher signalisirt werden. Wir bringen diesen Vorfall mit dem Gesuchen zur öffentlichen Kenntniß, daß allenfallsige Inzichten gegen die Thäter und in Dienstfreundschaft mitgetheilt werden. Neckarbischoffsheim den 26. August 1823.
Großh. Bezirksamt.

(1) Mannheim. [Landesverweisung] Der hier unten beschriebene Dionis Hermeß von Billingen im Fürstenthum Hohenzollern Hechingen, welcher wegen dritten Diebstahls und Beuch der Landesverweisung nach Urteil des Großherzogl. Hofgerichts zu Freiburg vom 15. July 1817. No. 1414. und resol. vom 10. März 1819. No. 559. zu 4 Jahr und respect. 6 Monate Zuchthaus-Strafe, dann wiederholter Landesverweisung verurtheilt, wurde heute nach erstandener Strafe entlassen und der gesammten Großh. Badischen Landen verwiesen.

Signalement.

Derselbe ist 45½ Jahr alt, 5' 2" Rheinisch groß, hagerer Statur, hat schwarzbraune Kopfhaare dergleichen Augenbraunen, braune Augen, länglicht mageres Gesicht, bräunlichte Gesichtsfarbe, flache Stirne, lang gespitzte Nase, kleinen Mund mit geschlossenen Lippen, gesunde Zähne, schwarze Barthaare, gespitztes Kinn. Seine bei der Entlassung angehabte Kleidung bestand in einem alten runden Hut, grün abgeschossenen Manchesterwammes, langen halbkleinen grauen Hosen, blau leinen Haletuch, blau suchene Weste, weiß wollnen Strümpfen und ledernen Schuhen. Mannheim den 30. August 1823.
Großherzogl. Zuchthausverwaltung.

(2) Billingen. [Diebstahl.] Aus einem Hause in Unterkörnach sind ungefähre 60 Ellen halbgebleichte reissen Leinwand, welcher in einer Güte mit Wasser gelegen, entwendet worden, welches zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit was allenfalls davon in Erfahrung gebracht wird, dahier angezeigt werden möge.

Billingen den 23. August 1823.
Großherzogl. Bezirksamt.

(2) Pforzheim. [Straferkenntniß.] Wegen des Defractir Karl Drollinger von Tiefendronn ist, da er sich zur Conscriptio pro 1823 nicht gestellt, und öffentliche Vorladung fruchtlos vorüber gehen hat lassen, die gesetzliche Strafe ausgesprochen, und Verlust des Deceburrechts und Zahlung von 800 fl. erkannt worden.

Pforzheim den 30. August 1823.
Großherzogl. Oberamt.

(2) Gernsbach. [Erneuerung der Unterpfandsbücher.] Zufolge hohen Kreisdirectorialbeschlusses, die allgemeine Erneuerung der Unterpfandsbücher betreffend, werden alle diejenigen, welche Urkunden über Vorzugs- und Unterpfandsrechte besitzen, die von dem Amtsrevisorat oder einem Pfandgericht in dießitigem Amtsbezirk ausgefüllt sind, mit Ausschluß der Orte Ettenau und Michelbach, wo die Erneuerung bereits geschehen ist, aufzufordern, sie dem Großherzogl. Amtsrevisorat dahier bis zum 20. Septem. d. J. in Ur- oder in belaubter Abschrift vorzulegen, unter der Präjudiz, daß die Pfandgerichte sonst von ihrer gesetzlichen Haftverbindlichkeit dafür losgesprochen werden.

Gernsbach den 23. August 1823.
Großh. Bezirksamt.

Kauf = Anträge.

(3) Gernsbach. [Wirthshausversteigerung.] Das Wirthshaus zum Trauben in Michelbach wird Dienstag den 9. September d. J. Nachmittags im Wirthshaus selbst an die Meistbietenden unter annehmblichen Bedingungen versteigert, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Gernsbach den 20. August 1823.
Großherzogl. Amtsrevisorat.

(2) Offenburg. [Weinversteigerung.] In Gemäßheit hoher Verfügung werden Samstag den 13. September d. J. Vormittags 10 Uhr bei der unterzeichneten Stelle 13 Fuder sehr gut gehaltene Weine 1822er Gewächs mit Vorbehalt höherer Genehmigung gegen baare Bezahlung bei der Abfassung versteigert, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Offenburg den 26. August 1823.
Großh. Domainenverwaltung.

(1) Kapenau. [Brennholz = Lieferung betr.] Wir bedürfen noch für hiesiges Salinen = Stablissement 2500 Klafter weiches oder gemaines Brennholz von 6 Schuh Höhe, 6 Schuh Breite und 4 Schuh Scheitelänge, alt Badischen Werkmaases zu 14 Kubikfuß.

Die Lieferung soll entweder fürs Ganze, oder theilweise von 50 und mehreren Klaftern, im Wege

der Commission begeben werden und müssen die Commissionen spätestens bis zum 25. September d. J. franco hieher eingereicht seyn.

Das Holz kann tannen, forsten, eichen oder birken seyn und muß längstens bis zum 15. November d. J. frei auf den hiesigen Salinenplatz geliefert werden, woselbst dasselbe durch herrschaftliche verpflichtete Holzmesser gesägt und abgemessen wird.

Die Commissionen müssen die bestimmte Bemerkung enthalten, ob das Holz grobscheiteriges oder gemischtes Holz mit Prügeln, oder gänzlich Prügelpolz seye und von welcher Gattung. — Prügelholz unter 2 Zoll Dicke wird nicht angenommen. Die Lieferung kann schon Anfangs Octobers beginnen, und wird innerhalb 4 Wochen nach deren Beendigung baar berichtet.

Ludwigs-Saline Mopenau den 28. August 1823.

Gr. herzogliche Salinen - Inspectoren.

E. W. Rosentritt. Koch.

vd. Meiff.

Pachtanträge und Verleihungen.

(1) Durlach. [Schäferpachtverleihung.] Donnerstag den 25. September d. J., wird die Verpachtung der Wöschbacher Winter-Schaaferweide die von Michaeli bis Georgi 1824, mit 100 bis 130 Stück Schaafe betrieben werden darf, auf dem Rathhause zu Wöschbach öffentlich vorgenommen und die nähere Bedingungen bekannt gemacht werden.

Durlach den 21. August 1823.

Großh. Bezirksamt.

Bekanntmachungen.

(3) Ichenheim. [Bekanntmachung.] Unterzogener Eigenthümer der Niederschopfleimer Glasbläute bietet sein Tafelglas an, welches bereits allgemeynen Beyfall hat, und dem besten französischen völlig gleich steht, das Mehrste aber im Schnitt, Stand, und Haltbarkeit, übertrifft:

$\frac{1}{2}$ 12r. Auswahl wasserlauter per Bund zu 1 fl. 36 kr.
= 2te dito minder rein 1 fl. 18 kr.
= 3te dito unrein 1 fl. —
größere Maßen und feinere Gattungen im Verhältniß höher.

Weiter bietet er an von seinen beyden Steinkohlenwerkern:

in Berghaupten schwere beste Schmidkohlen pr. Ct. 48
in Diersburg gute Kohlen für Leichtschmide pr. Ct. 20

Ichenheim b. i. Dffenburg den 24. August 1823.

J. A. Derndinger.

Dienst-Nachrichten.

Die Pfundpermutation zwischen dem Pfarrer Fridolin Lay zu Todtnau, und Pfarrer Maurus Farenshon hat die Genehmigung erhalten.

Zur katholischen Pfarrey Mühlhausen an der Wärm (Oberamts Pforzheim) hat der dortige Pfarrverweser F. V. Joseph Herrmann die Grundherrlich von Gemmingensche Präsentation und diese die Staatsgenehmigung erhalten.

Unglücksfall.

Am 24. v. M. ist zu Pflittersdorf die zehnjährige Thella Fischang, und am 30. v. M. zu Söllingen der hährige Sohn des dortigen Bürgers Jakob Mastetter bey'm Baden im Rheine ertrunken; als welches zur Warnung andurch bekannt gemacht wird. Raßatt den 1. September 1823.

Großherzogl. Oberamt.

Auszug aus dem Verzeichniß.

der vom 27. bis 29. August in Baden angekommenen Badgäste und anderer Fremden.

Im Badischen Hofe. Hr. Dewell, Capitän mit Gattin aus England. Hr. Bendemann aus Berlin. Hr. Kante von da. Hr. Langer, Postath aus Wimpfen. Hr. Kollin aus Lyon. Hr. Demison, Hr. Brüdges, und Hr. Taylor, Edelleute aus England. Hr. Baron v. Wessenberg mit Familie aus dem Oestreichischen. Hr. Waldegrave, Capitän mit Gattin aus London. Hr. Aker mit Gattin aus Neudorf. Frhr. von Stobig, Kammerherr aus Dresden.

Im Pirsch. Hr. Zeckius, Kaufmann aus Leipzig. Hr. v. Poogien, Advokat aus Brüssel. Hr. von Byttingen, Advokat aus Ruth. Hr. von Scheele aus Stockholm. Hr. Salmsen, Inspector von da. Hr. von Schlingensperg aus Speyer. Hr. Pistorius aus Stuttgart. Hr. Schuckard, Kaufmann aus Mannheim. Hr. Baron von Martens aus Berlin.

Im Calmen. Hr. Graf von Lerchenfeld, Königl. Bair. Kammerer. Hr. von Kenginger, Präsident aus Straßburg. Hr. v. Wolzper, Hr. v. Köhler und Hr. v. Rode aus Heidelberg. Hr. Endorf, Oberamtmann aus Berlin. Hr. Bladeswender aus Giggenu.

In der Sonne. Frhr. v. Vertchingen aus Monheim. Hr. Kattinger aus Heidelberg. Hr. Wieland, Zahlmeister mit Gattin aus Karlsruhe. Hr. Hinky, Geh. Rath mit Familie aus Frankfurt.

In Privathäusern. Hr. von Schönberg aus Stouchau in Sachsen. Hr. Schmidt, Tonkünstler aus Frankfurt. Frau Hofrath Posselt und Mad. Adreuter aus Karlsruhe. Hr. Schmutz aus Straßburg.